

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 10.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhofen in Basel. S. 249.

(Nr. 3203.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhofen in Basel. Vom 16. August 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, auch nach Fertigstellung der neuen Bahnhofsanlagen der schweizerischen Bundesbahnen in Basel die Zollabfertigung im Verkehre zwischen beiden Ländern in ähnlicher Weise wie bisher zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz Herrn Wirklichen Geheimen Rat Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reichs bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundespräsidenten Marc Ruchet,

welche folgenden Vertrag vereinbart und festgesetzt haben:

Artikel 1.

Auf den auf schweizerischem Gebiete gelegenen linksrheinischen Bahnhofen zu Basel werden folgende Kaiserlich Deutsche (elsaß-lothringische) Zollabfertigungsstellen errichtet:

1. Auf dem Personenbahnhofe S. B. B. eine Abfertigungsstelle zur zollamtlichen Revision und Abfertigung der über St. Ludwig nach Deutschland reisenden Personen und ihres Gepäcks, sowie zur zollamtlichen Vorabfertigung der zur Einfuhr nach Deutschland über St. Ludwig bestimmten Poststücke;